

## **BENE AG**

Waidhofen an der Ybbs, FN 89102 h

### **Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die 7. ordentliche Hauptversammlung am 9. Juni 2011**

**zu Tagesordnungspunkt 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31. Jänner 2011, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31. Jänner 2011 und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010/11.**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

**zu Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010/11.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2010/11 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

**zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010/11.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2010/11 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

**zu Tagesordnungspunkt 4: Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2011/12.**

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Abs. 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2011/12 die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in 1220 Wien zum Prüfer des Jahres- und Konzernabschlusses zu bestellen.

**zu Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010/11.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das Entgelt für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2010/11 wie folgt festzusetzen:

- a) für Dr. Karl Sevelda mit EUR 5.000;
- b) für Mag. Dr. Reinhold Süßenbacher mit EUR 3.000;
- b) für Dr. Richard Wolf mit EUR 5.000 und
- c) für Mag. Norbert Zimmermann mit EUR 5.000.

**zu Tagesordnungspunkt 6: Wahl von bis zu vier Personen in den Aufsichtsrat.**

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus 5 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Von diesen Mitgliedern scheidet die 4 Mitglieder Ing. Manfred Bene, Dr. Karl Sevelda, Mag. Norbert Zimmermann und Dr. Richard Wolf mit Ablauf der 7. ordentlichen Hauptversammlung am Donnerstag, den 9. Juni 2011 aus ihrem Amt aus. Es wären daher nunmehr 4 Mitglieder zu wählen, um die ursprüngliche Mitgliederzahl wiederzuerreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle 4 Mandate zu besetzen. Dazu schlägt der Aufsichtsrat folgende Personen zur Wahl vor:

- a) Herrn Ing. Manfred Bene (Wiederwahl)
- b) Frau Mag. Andrea Gaal (Neuwahl)
- c) Herrn Dr. Karl Sevelda (Wiederwahl)
- d) Herrn Dr. Richard Wolf (Wiederwahl)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die genannten Personen für folgende Funktionsperiode in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen:

- a) Herrn Ing. Manfred Bene mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung auf 3 Jahre, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/14 beschließt.
- b) Frau Mag. Andrea Gaal mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung auf 3 Jahre, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/14 beschließt.

c) Herrn Dr. Karl Sevelde mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung auf 3 Jahre, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/14 beschließt.

d) Herrn Dr. Richard Wolf mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung auf 3 Jahre, das ist bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013/14 beschließt.

Für jede der genannten Personen finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft [www.bene.com](http://www.bene.com) die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG zu ihrer fachlichen Qualifikation, ihren beruflichen oder vergleichbaren Funktionen und dass keine Umstände vorliegen, welche die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am Donnerstag, den 2. Juni 2011 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am Dienstag den 31. Mai 2011 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf den "HINWEIS AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEMÄSS §§ 109, 110, 118 und 119 AKTG" verwiesen wird.

**zu Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, im gesetzlich jeweils höchstzulässigem Ausmaß eigene Aktien ohne besondere Zweckbindung und unter Ausschluss des Handels in eigenen Aktien als Zweck des Erwerbs während einer Geltungsdauer von dreißig Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 9. Dezember 2013, zu erwerben, sowie über die Ermächtigung zur Verwendung solcher Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung zur Einziehung oder zum Wiederverkauf, auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die bestehende, noch bis 3. Dezember 2011 geltende Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien wird aufgehoben und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Zif 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien. Der Handel mit eigenen Aktien als Erwerbsszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden und bereits erworbenen

Aktien der Gesellschaft darf insgesamt jeweils 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den anteiligen Betrag pro Aktie am Grundkapital nicht unterschreiten. Der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen ungewichteten Tages-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft der vorangegangenen zehn Handelstage an der Wiener Börse liegen. Diese Ermächtigung beginnt am 9. Juni 2011 und hat eine Laufzeit von dreißig Monaten. Der Vorstand ist ermächtigt, zurückerworbene eigene Aktien der Gesellschaft ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf Grund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Er wird weiters für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auch auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot durchzuführen.

Der Vorstand ist verpflichtet, sowohl diesen Beschluss als auch ein darauf beruhendes Rückkaufprogramm sowie ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm und deren jeweilige Dauer unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsengesetzes zu veröffentlichen.“

Zur weiteren Begründung und Erläuterung wird auf den auf der Webseite der Gesellschaft ([www.bene.com](http://www.bene.com)) veröffentlichten und zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegenden Bericht des Vorstands gemäß §§ 65 Abs 1b iVm 153 Abs 4 AktG verwiesen.